



Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5
 Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9
 Email: gemeinde@nikolai-sausal.at
 Homepage: www.nikolai-sausal.at

BEKANNTGABE DER PRIVATEN PLANUNGSINTERESSEN (Nutzungswünsche der Grundbesitzer)

Die Örtliche Raumordnung in der **Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal** mit den Verordnungen des Gemeinderates über das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 und den Flächenwidmungsplan 5.0 ist nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und aus Anlass der Revision hat die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vor, das geltende 5. Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und den geltenden 5. Flächenwidmungsplan neu zu erstellen (Revision).

Es ist jedermann zur Bekanntgabe von Planungsinteressen/Baulandwünschen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von **15.11.2024 bis 28.02.2025** eingeladen.

Grundeigentümer:		Bitte ausfüllen!
Adresse:		
Tel:		
Fax:		
E-Mail:		

Katastralgemeinde (KG):		Bitte ausfüllen!
Grundstücksnummer (Gstk. Nr.):		
Ich ersuche, oben angeführte(s) Grundstück(e) im Flächenwidmungsplan auszuweisen als:		
- für die Nutzung als <u>bzw.</u> - Bebauung mit		
im Ausmaß von m ² :		

• Verwendungszweck:		Bitte ausfüllen bzw. ankreuzen!
• Eigenbedarf?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bis wann?	
• Verkaufsbereitschaft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Achtung:

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10-15 Jahre überarbeitet.
- Die Bekanntgaben der Planungswünsche müssen innerhalb der Bekanntgabefrist (siehe Kundmachung an der Amtstafel) bei der Gemeinde eingelangt sein.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im derzeit noch rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland, Baulandkategorie oder Bebauungsdichte bei der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes beibehalten werden kann.
- Bitte auch die geplante Erweiterung/Errichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, Photovoltaik- und Solaranlagen, Biomasseheizwerke etc. bekannt geben.
- **Neues Bauland kann nur ausgewiesen werden, wenn die Bebauung durch den Grundeigentümer unmittelbar bevorsteht oder die Verfügbarkeit des Grundstückes durch Unterfertigung von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (Eigen- oder Veräußerungsinteresse) mit der Gemeinde gesichert ist.**

Datum, Ort:

Unterschrift des Grundeigentümers

Datum, Ort:

Unterschrift des Antragstellers

Beilage: aktueller Katasterplanausschnitt*, in dem die gewünschte Ausweisung ersichtlich gemacht ist
(dient zur Vermeidung von Missverständnissen!).

Grundstückseigentümer:innen, deren Grundstücke bereits mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 StROG 2010 belegt bzw. für deren Grundstücke privatwirtschaftliche Maßnahmenverträge gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Marktgemeinde mitzuteilen, wie sie mit ihren Grundstücken zukünftig umgehen werden.

Stand: November 2024

* Digitaler Atlas Land Steiermark: <https://gis.stmk.gv.at/wgportal/atlasmobile/map/Planung%20-%20Kataster/Kataster>